

**Deutscher Bundestag**  
**18. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)1256**  
**15. Juni 2017**

**[GGSC]**

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Berlin**

Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Wolfgang Siederer  
Katrin Jänicke  
Angela Zimmermann  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Dr. Jochen Fischer  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Maren Wittzack  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Jens Kröcher  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Wiebke Richmann  
Annette Sander  
Julia Templin  
Linus Viezens  
Grigori Lagodinsky  
Malika Meyer-Schwickerath  
Dr. Jasper von Detten  
Udo Paschedag  
Gabriel Babel  
Dr. Franziska Drohsel, LL.M.  
Till Schwerkolt

**Augsburg**

Dr. Thomas Reif  
Robert Kutschick  
Prof. Dr. Valentin Köppert, LL.M.

**Berlin, 14.06.2017**

**Stellungnahme zum Entwurf eines MieterstromG -  
Drs. 18/12355**

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft  
und Energie im Deutschen Bundestag am 21.06.2017**

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Einleitendes..... 3**

**II. Anwendungsbereich erweitern..... 3**

1. Gebäudedefinition / räumlichen Bezugsrahmen erweitern.....3

2. Die Deckelung der Projektgröße auf maximal 100 Kilowatt sollte gestrichen werden.....5

**III. Akteursvielfalt vergrößern ..... 5**

3. Steuerliche Vorschriften wieder aufnehmen.....5

4. Bagatellregelung für Kleinanlagenbetreiber unter 10 Kilowatt ..... 6

**IV. Umsetzung vereinfachen ..... 7**

5. Aufbau und Bereitstellung des Zählerkonzepts.....7

6. Grundversorgungspflichten ..... 8

7. Stromkennzeichnung: Herkunftsnachweise sollten für Mieterstrom nicht erforderlich sein ..... 8

8. Zusätzliche Anforderungen an Mieterstromverträge gegenüber normalen Lieferverträgen gemäß § 309 Nr. 9 BGB sind unnötig..... 8

9. Mieterstromanlagen in der Direktvermarktung..... 9

**V. Zielsetzung beachten .....11**

10. Der zusätzliche Ausbaudeckel von 500 MW (neben dem „atmenden“ PV-Deckel von 2.500 MW) ist überflüssig..... 11

11. Redaktioneller Fehler: Die Mieterstrom-Förderung schafft sich innerhalb kürzester Zeit selbst ab..... 11

**VI. Übergangsregelungen schaffen..... 12**

12. Übergangsregelungen sind wünschenswert..... 12

## I. Einleitendes

Mit dem Gesetzentwurf wird nicht die vom Gesetzgeber im EEG 2017 geforderte Gleichstellung des solaren Mieterstroms mit solarem Eigenverbrauch umgesetzt, stattdessen wird eine zusätzliche Förderung eingeführt. Die vorgesehene Mieterstrom-Förderung entspricht in ihrer Höhe (2,21 ct/kWh bis maximal 3,81 ct/kWh) nicht der ursprünglich geplanten anteiligen Befreiung von der EEG-Umlage (4,13 ct/kWh in 2017). Sollte die EEG-Umlage in den kommenden Jahren weiter ansteigen, nimmt die Spreizung zwischen Mieterstrom-Förderung (bei voller EEG-Umlagepflicht) und Eigenverbrauchsprivilegierung (durch reduzierte EEG-Umlagepflicht) weiter zu. Mit der grundsätzlichen Gleichstellung von Eigenverbrauch und Mieterstrom könnten die Ziele des MieterstromG viel einfacher umgesetzt werden.

Selbst wenn die Mieterstrom-Förderung eingeführt wird, leistet jede Kilowattstunde die anstelle der Netzeinspeisung als Mieterstrom vermarktet wird, über die volle EEG-Umlagepflicht einen Beitrag zur Senkung der EEG-Umlage für alle Letztverbraucher. Dies müsste kommunikativ stärker hervorgehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf droht hingegen einen hohen Umsetzungsaufwand sowie neuen Hürden für Mieterstromprojekte aufzubauen. Im Folgenden einige Kernpunkte, die überarbeitet werden sollten:

## II. Anwendungsbereich erweitern

### 1. Gebäudedefinition / räumlichen Bezugsrahmen erweitern

Bisher ist vorgesehen, dass solarer Mieterstrom nur dann gefördert werden soll, wenn er auf dem gleichen Gebäude erzeugt wird, in dem der belieferte Mieter wohnt. Dieser Bezugsrahmen ist zu eng und in der Folge recht praxisfern.

**Ein Beispiel:** In einem langgestreckten Gebäudeensemble auf zwei Flurstücken (Nr. 1 und Nr. 2) mit zwei Hausanschlüssen (einer je Flurstück) sei nur die Dachfläche der Nr. 1 für eine Solarstromanlage geeignet. Auf dem Dach der Nr. 1 wird eine Solarstromanlage installiert. Selbst wenn diese Anlage in zwei elektrotechnisch getrennte Abschnitte geteilt und ohne Nutzung des öffentlichen Netzes je ein Anlagenteil mit einem Hausanschluss verbunden wird, erhielte nur der in Nr. 1 direktverbrauchte Mieterstrom eine Förderung.

Der räumliche Bezugsrahmen für die Mieterstrom-Förderfähigkeit sollte daher nicht das einzelne Gebäude sein, sondern der „räumliche Zusammenhang“ wie er z.B. im StromStG (§ 9 Abs. 1 Nr. 3a) und im EEG in Zusammenhang mit Eigenversorgung definiert ist (§ 3 Abs. 19 EEG 2017): Verbrauch im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage, solange der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Dieser Bezugsrahmen würde es erlauben, auch Mieterstrom in Gebäudeteilen anzubieten, die aus baulichen Gründen für eine PV-Anlage ungeeignet sind (z.B. Denkmalschutzaufgaben, Verschattungen, Teilsanierungen).

Der Bezugsrahmen sollte zudem weiter gefasst werden, um Synergien mit weiteren Klimaschutztechniken zu heben (BHKW-Versorgung über Nahwärmenetze und damit zusammenhängende Bündelung mehrerer Wohngebäude stromseitig in einer Kundenanlage). Zudem sollten neben Wohngebäuden auch gewerbliche und öffentliche Gebäude in die Förderung einbezogen werden.

In der 1. Bundestagsberatung am 18.05.2017 ist die Weiterentwicklung des Bezugsrahmens hin zu einem „Quartiersansatz“ von den Vertretern der SPD und der Grünen bereits angestoßen worden.

Zwischenzeitlich liegt auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 02.06.2017 (Bundesrat – Drs. 347/17) vor. Dort findet sich folgender Formulierungsvorschlag (Ziff. 3):

*„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzugschlags nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 250 Kilowatt, die auf, an oder in Gebäuden einschließlich Nebenanlagen installiert sind, soweit er an Letztverbraucher geliefert und in Wohngebäuden oder Nebenanlagen verbraucht worden ist, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage ohne Nutzung des öffentlichen Netzes stehen“*

Der Bundesrat erhöht die Leistungsgrenze von 100 auf 250 *Kilowatt*. Der Bundesrat erweitert den Installationsort von „Wohngebäude“ auf „Gebäude einschließlich Nebenanlagen“. Der Bundesrat versäumt in Konsequenz die Streichung von § 21 Abs. 3 Satz 2 zu fordern. Danach ist von einem Wohngebäude im

Sinne des Mieterstromgesetzes auszugehen, wenn mindestens 40 % der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dienen.

Der Bundesrat lässt dem Wortlaut nach nunmehr auch Mieterstrommodelle zu, die nicht auf Wohngebäude beschränkt sind, sondern z. B. Gewerbegebäude mit einschließen. In der Begründung heißt es beim Bundesrat zu Recht, es bestünden in Wohnquartieren häufig geeignete Flächen für eine Installation von PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden, wie z. B. auf Schulen, Schwimmbädern oder Parkhäusern.

## **2. Die Deckelung der Projektgröße auf maximal 100 Kilowatt sollte gestrichen werden**

Im EEG werden aneinander angrenzende Solarstromanlagen bezüglich technischer Vorgaben (§ 9 Abs. 3) und zur Ermittlung der Einspeisevergütung/Marktprämie (§ 24 Abs. 1) regelmäßig als eine Anlage zusammengefasst. Gerade wenn als räumlicher Bezugsrahmen der Quartiersansatz gilt, würde durch die Anlagenzusammenfassung die Grenze von 100 kWp schnell erreicht und viele sinnvolle Projekte verhindert. Der Bundesrat greift dies in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 (Bundesrat – Drs. 347/17) im Rahmen der Änderungen aus Ziffer 3 auf.

## **III. Akteursvielfalt vergrößern**

### **3. Steuerliche Vorschriften wieder aufnehmen**

Wir empfehlen, die in einem früheren Entwurfsstadium des Gesetzes enthaltenen steuerlichen Vorschriften bzgl. Körperschafts- und Gewerbesteuer wieder aufzunehmen, sodass z.B. Wohnungsgenossenschaften ihren Mitglieder Mieterstromtarife ohne Beauftragung von Dritten zugänglich machen können.

Wohnungsbaugenossenschaften müssen den Verlust der Körperschaftssteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Körperschaftssteuergesetz befürchten, wenn sie Mieterstrom anbieten und hierdurch die Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen übersteigen. Gleichzeitig muss eine Anpassung des Gewerbesteuergesetzes erfolgen, damit Wohnungsbaugesellschaften durch die Bereitstellung von Mieterstrom nicht die erweiterte Kürzungsmöglichkeit nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz verlieren. Es emp-

fieht sich hier jeweils die maßgebliche Grenze für den Fortbestand der steuerlichen Privilegierung von 10 % auf 20 % anzuheben.

Der Bundesrat stellt zutreffend fest: In dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf ist keine Anpassung der Privilegierung der Wohnungswirtschaft bei Gewerbe- und Körperschaftssteuer vorgesehen. Dies wird aber als wesentliches Hemmnis für die Umsetzung von Mieterstrommodellen betrachtet. Somit ist zu befürchten, dass der vorliegende Gesetzentwurf vorrangig Dritten dient, die bereits Mieterstrommodelle geplant haben und diese nun mit einer höheren Rendite umsetzen können.

Wohnungsbaugenossenschaften zeigen bereits vielfältiges Interesse an Mieterstrommodellen. Ihr Engagement ist zu fördern.

#### 4. Bagatellregelung für Kleinanlagenbetreiber unter 10 Kilowatt

Kleinanlagenbetreiber, die auf Eigenverbrauch keine EEG-Umlage zu entrichten hätten, sollten auch bei Mieterstrom-Lieferungen von der EEG-Umlage und von den Lieferantenpflichten des EnWG (insb. § 5 Nr. 13 EnWG) befreit werden. Andernfalls wäre der Aufwand für die erforderlichen Abrechnung-, Informations- und Mitteilungspflichten unverhältnismäßig. Was würde einem Hauseigentümer aufgelastet, wenn er die vermietete Einliegerwohnung mit Strom versorgen wollte? Die Befreiung von der EEG-Umlage soll nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn auf den Mieterstromzuschlag verzichtet wird. So würde das im „Schlussbericht Mieterstrom“<sup>1</sup> weitgehend ausgeklammerte Anlagensegment bis 10 Kilowatt geringfügig stärker angereizt. Dazu würde es ausreichen, § 61a EEG wie folgt zu ergänzen:

*„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen sowie bei geringfügiger Letztverbraucherbelieferung in Kundenanlagen, solange der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Mieterstromzuschlag nach §21 Abs. 3 nicht wahrnimmt.  
[Abs. 1 bis 3 unverändert]“*

---

<sup>1</sup> 17.01.2017: Schlussbericht Mieterstrom – Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen (MSM), FKZ o3MAP342. Erstellt von Prognos und BH&W im Auftrag des BMWi.

*4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten **oder ungefördert an Letztverbraucher in der Kundenanlage gelieferten Stroms** pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“*

#### IV. Umsetzung vereinfachen

##### 5. Aufbau und Bereitstellung des Zählerkonzepts

Die im § 20 Abs. 1d EnWG-Entwurf geschaffene Abrechnungsmöglichkeit von nicht an ein Smart-Meter-Gateway angebindenen Unterzählern wird durch den letzten Halbsatz „soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegen stehen“ relativiert. Um eine solche Verrechnung zulässig zu machen, sollte der Halbsatz gestrichen werden.

Das Land Baden-Württemberg weist in seiner Stellungnahme vom 30.03.2017 darauf hin, dass der Einsatz eines Summenzählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Zähler) mit 15-minütigen Leistungswert zu Widersprüchen mit dem Eichrecht führt, wenn für die Unterzähler (Marktteilnehmer) saldierende Zähler mit Zählerständen und Standardprofilen (SLP-Zähler) und jährliche Ablesung eingesetzt werden. In § 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG Entwurf soll die Verrechnung von Leistungswerten der Unterzähler im standardisierten Lastprofil mit Leistungswerten des Summenzählers im registrierten Lastgang zugelassen werden. Dies steht allerdings nach dem letzten Halbsatz unter dem Vorbehalt, dass mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Hier darf ein möglicher Rechtswiderspruch nicht „verwaltet“ werden, sondern er ist zu lösen.

Das Summenzählermodell für die Abrechnung von Mieterstrommodellen sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.

Die Bereitstellung notwendiger Zählpunkte durch die Netzbetreiber sollte zudem auf alle abrechnungsrelevanten Unterzähler ausgeweitet werden (nicht nur auf die „im Wege der Durchleitung“ drittbeforzugten Zählpunkte; vgl. § 20

Abs. 1d Satz 2 EnWG-Entwurf). Ansonsten würde bei Wechseln in/aus dem Mieterstromtarif jeweils ein Zählertausch notwendig werden.

## **6. Grundversorgungspflichten**

Bislang fehlt eine Klärung der Frage, ob die Grundversorgungspflicht des lokalen Grundversorgers auch für die Drittbelieferung in Mieterstromprojekten gilt. Somit ist z. B. hinsichtlich energiewirtschaftlicher Prozesse nicht eindeutig geregelt, was passiert wenn ein Mieterstromvertrag gekündigt und kein neuer Liefervertrag abgeschlossen wird. Eine Ergänzung des § 36 Abs. 4 EnWG könnte hier Klarheit schaffen:

*„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für geschlossene Verteilernetze, jedoch für drittbelieferte Parteien in Kundenanlagen im Sinne von § 3 Abs. 24a.“*

## **7. Stromkennzeichnung: Herkunftsnachweise sollten für Mieterstrom nicht erforderlich sein**

Ein System der Stromkennzeichnungen ist überhaupt nur deshalb erforderlich, weil der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom den Verbrauchern physikalisch nicht zugeordnet werden kann und ohne Kennzeichnung mehrfach zugewiesen werden könnte.

Dies ist beim Mieterstrom anders: Schon der Zähleraufbau und die Fördervoraussetzung, dass der geförderte Mieterstrom innerhalb der Kundenanlage verbraucht wird, verhindert dessen mehrfache Zuweisung und stellt sicher, dass es sich bei den gelieferten Strommengen um den geförderten EE-Mieterstrom handelt. Auf innerhalb der Kundenanlage erzeugten und verbrauchten Strom sollte die Stromkennzeichnung daher überhaupt nicht angewendet werden. Eine entsprechende Ausnahme sollte in den Anforderungen des § 42 EnWG geschaffen werden, nicht zuletzt um Verwaltungsgebühren zu sparen.

## **8. Zusätzliche Anforderungen an Mieterstromverträge gegenüber normalen Lieferverträgen gemäß § 309 Nr. 9 BGB sind unnötig**

Um ein Mieterstromprojekt rentabel zu betreiben muss der Anlagenbetreiber möglichst viele Zählpunkte innerhalb der Kundenanlage beliefern. Gleichzeitig



bleibt für alle Zählpunkte in der Kundenanlage die Wahlfreiheit des Lieferanten bestehen. Dadurch wird der Anlagenbetreiber bereits im höchsten Maße motiviert, konkurrenzfähige Tarife anzubieten, zumal er mit seinem Angebot nach derzeitigem Stand des Gesetzesentwurfes auf die wenigen Kunden im erschlossenen Gebäude beschränkt ist.

- Die Verkürzung der maximalen Vertragslaufzeit auf ein Jahr (§ 309 Nr. 9 BGB: maximal 2 Jahre) ist daher unnötig. Zu dieser Schlussfolgerung ist auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 gelangt (Bundesrat – Drs. 347/17; Ziff. 10).
- Mieterstromprojekte können i.d.R. ein Kostenniveau entsprechend maximal 90% des Grundversorgerpreises erreichen – allerdings sorgt § 42a Abs. 4 EnWG-Entwurf zugleich dafür, dass dem Mieterstromanbieter ein hoher Aufwand in Form einer jährlichen doppelten (Vergleichs-)Rechnungstellung aufgebürdet wird. Außerdem sollte der Mieter bzw. Stromkunde nicht unnötig bevormundet werden, da er erstens den Mieterstromtarif bei Nichtgefallen jederzeit kündigen kann und ihm zweitens nicht das Recht genommen werden sollte, sich aus guten Gründen für einen höheren Strompreis (zur Unterstützung erneuerbarer Energien) zu entscheiden.

In der Folge sollten die § 42a Abs. 3 und 4 EnWG-Entwurf daher gestrichen werden, so dass Mieterstromverträge in diesen Belangen normalen Lieferverträgen nach § 309 BGB gleichgestellt bleiben.

Alternativ sollte in § 42a Abs. 4 EnWG-Entwurf der Satz 2 gestrichen und 3 folgendermaßen gefasst werden „Wird der Höchstpreis nach Satz 1 überschritten, besteht eine Zahlungspflicht nur für den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht“. So würde dem Mieterstromanbieter zumindest nicht der Aufwand einer jährlichen Vergleichsrechnung aufgebürdet werden.

## **9. Mieterstromanlagen in der Direktvermarktung**

Der Bundesrat schlägt die Erhöhung der Leistungsgrenze für Mieterstromanlagen von 100 Kilowatt auf 250 Kilowatt vor (Bundesrat – Drs. 347/17 vom

02.06.2017, Ziff. 3). Somit können auch direktvermarktungspflichtige Anlagen den Mieterstromzuschlag erhalten.

Da diese Anlagen bei der Dimensionierung auf den Mieterstrombetrieb optimiert werden, verbleiben nur sehr geringe Überschussmengen zur Direktvermarktung. Direktvermarkter haben wegen der geringen Einspeisemengen und fehlender Prognostizierbarkeit wenig Interesse, solche Anlagen im Portfolio zu haben, was sich in einem leistungsbasierten Direktvermarktungsentgelt und ggf. Aufschlägen ausdrückt. Eine Alternative war in der Vergangenheit (EEG 2014) die reduzierte Ausfallvergütung, die derzeit in § 21 Abs. 1 Satz 2 EEG verankert ist. Sie konnte dauerhaft angewendet werden (nicht wie im EEG 2017 für maximal drei aufeinanderfolgende Kalendermonate) und bot eine Alternative z. B. auch für Eigenverbrauchsanlagen mit sehr geringer Überschusseinspeisung.

Bei Mieterstromanlagen soll gemäß § 20 Abs. 1d EnWG-Entwurf die Verrechnung von Leistungswerten der Unterzähler im standardisierten Lastprofil mit Leistungswerten des Summenzählers im registrierten Lastgang zugelassen werden (vgl. Punkt 5 oben). Eine solche Verrechnungsweise ist zu begrüßen und für Einspeisevergütungs-Anlagen zweckmäßig, für die Direktvermarktung jedoch untauglich, da die profilbeliefernten Zähler von drittbeforzten Kunden den Strom verbrauchen, der abrechnungstechnisch eigentlich direktvermarktet werden müsste. Eine nachträgliche Verrechnung ist hier nicht möglich. De facto bliebe die 100 kW-Grenze also bestehen, nicht weil der Mieterstromzuschlag auf diese Leistungsgrenze gedeckelt wäre sondern weil der Zwang zur Direktvermarktung eine kostenintensive Ausstattung sämtlicher Zählpunkte mit Lastgangmessung erfordern würde.

Lösung: § 21 Abs. 1 EEG sollte um einen Satz 3 ergänzt werden der festlegt, dass Anlagen; die den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen, abweichend von Satz 2 die Ausfallvergütung dauerhaft in Anspruch nehmen können.

## V. Zielsetzung beachten

### 10. Der zusätzliche Ausbaudeckel von 500 MW (neben dem „atmenden“ PV-Deckel von 2.500 MW) ist überflüssig

Eine separate Mengensteuerung für Mieterstromprojekte verkompliziert die sowieso schon vorhandene Degressionsregel für Photovoltaik. Es würde ausreichen, die geförderten Mieterstromanlagen am bereits vorhandenen „atmenden Deckel“ zu beteiligen. Schließlich sehen wir uns aktuell der Herausforderung gegenüber, den politisch gewollten und gesetzlich geregelten Ausbaukorridor überhaupt zu erreichen. Diese Einschätzung teilt der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 (Bundesrat – Drs. 347/17; Ziff. 4).

### 11. Redaktioneller Fehler: Die Mieterstrom-Förderung schafft sich innerhalb kürzester Zeit selbst ab

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist eine Befristung des Gesetzes ausdrücklich abgelehnt worden, da dies mit den langfristigen Zielen des EEG 2017 nicht vereinbar wäre. Im Entwurf für den § 23b Abs. 1 EEG verbirgt sich jedoch ein (offensichtlich redaktioneller) Berechnungsfehler des Mieterstromzuschlags, durch den sich die Förderhöhe extrem schnell reduziert:

Es wird auf den anzulegende Wert nach § 48 Abs. 2 EEG zuerst die Degression nach § 49 EEG angewendet, und davon anschließend der fixe Betrag von 8,5 ct/kWh abgezogen. D. h. der Degressionseffekt auf den verbleibenden Mieterstromzuschlag wird drastisch verstärkt, weil erst die Degression für den gesamten anzulegenden Wert berechnet und dann ein recht hoher, konstant bleibender Betrag (8,5 ct/kWh) abgezogen wird. Als Formel:

$$\text{Mieterstromzuschlag}_{ct} = \text{anzulegenderWert}_{ct} \cdot (1 - \text{Degression}_{\%}) - 8,5_{ct}$$

Als Effekt reduziert sich der Mieterstromzuschlag monatlich mit etwa der vierfachen Degression gegenüber der Einspeisevergütung/Marktprämie (natürlich nur sofern die Degression ungleich Null ist).

Die monatliche Degression sollte jedoch nur auf den Mieterstromzuschlag angewendet werden. Als Formel:

$$\text{Mieterstromzuschlag}_{ct} = (\text{anzulegender Wert}_{ct} - 8,5_{ct}) \cdot (1 - \text{Degression}_{\%})$$

Formulierungsvorschlag für § 23b Abs. 1 EEG-Entwurf:

*„Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten 8,5 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen und anschließend die Absenkung nach § 49 auf den Mieterstromzuschlag anzuwenden ist.“*

Dieser Fehler muss dringend behoben werden, weil ansonsten die Förderwirkung schnell gegen Null geht, während die im Gesetzentwurf verankerten Verpflichtungen der Mieterstromanbieter bestehen bleiben.

Noch sinnvoller und in der Handhabung einfacher bleibt die Nutzung der Verordnungsermächtigung zur Reduzierung der EEG-Umlage.

## VI. Übergangsregelungen schaffen

### 12. Übergangsregelungen sind wünschenswert

Es wäre zu begrüßen, dass zumindest Mieterstromanlagen die im Jahr 2017 in Betrieb genommen wurden, von der Förderung Gebrauch machen können. Diese Projekte wurden häufig in Erwartung der Umsetzung der Mieterstrom-Verordnungsermächtigung geplant und in Betrieb genommen. Da sich die Verordnungsermächtigung mit ihrer EEG-Umlagereduzierung auf das Stromprodukt und nicht auf die Anlage bezogen hätte, hätten diese Projekte auch nach ihrer Inbetriebnahme von der Neuregelung profitieren können.

Anlage

Solaranlage bis 40 kW

	Vergütung anzulegender Wert	Abzug Erlöse	Förderung aus EEG-Konto	EEG-Umlage	Differenz im EEG-Konto (gerundet)
Mieterstrom	12,36	8,50 (§ 23b Abs. 1)	3,86	6,88	+ 3,00
Netzstrom	12,36	4,50 (Marktpreis geschätzt)	7,86	6,88	- 1,0